OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701430/10/KH

Datum:
Linz, 7. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des B W U, vertreten durch W & P Rechtsanwälte GmbH, S x, x S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. Oktober 2021, GZ: San-633/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. März 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 100 Euro herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Tatsachenfeststellung:
Mit Straferkenntnis vom 28. Oktober 2021, GZ: San-633/21, verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) über B W U (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Teilnehmer der Veranstaltung „S f G, F und S“ am 27. Februar 2021 um 17:34 Uhr im Stadtgebiet von K, B-S x nächst dem Stadtpark keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben.

Es ist erwiesen, dass der Bf am 27. Februar 2021 um 17:34 Uhr an der Veranstaltung “S f G, F u S” in K, B x nächste dem Stadtpark, teilgenommen und keine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat. Das Vorbringen, es sei ihm aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht zumutbar, wurde vom Bf nicht belegt, insbesondere wurde auch keine durch von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte diesbezügliche Berechtigung vorgelegt. Der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsstraftatbestand wurde in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Der zur mündlichen Verhandlung geladene Zeuge hat glaubwürdig geschildert, dass der Bf während der Veranstaltung keine FFP2-Maske getragen hat. Der Bf hatte bei jenem Spaziergang eine FFP2-Maske in der Hand, als er von den Polizisten kontrolliert wurde, wobei die Tatsache, dass er eine Maske mitgeführt hat, auch gegen das Vorbringen spricht, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, eine solche zu tragen, da sich die Frage stellt, warum er diesfalls eine Maske bei sich haben sollte.

II. Strafbemessung:
Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass im Beschwerdeverfahren keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen sind. Es ist von den Feststellungen der Behörde betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf auszugehen.

Die belangte Behörde führt im angefochtenen Straferkenntnis die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd an, weshalb die gegenständlich verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro als zu hoch erscheint. Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wird diese auf 100 Euro herabgesetzt. Da die Ersatzfreiheitsstrafe im angefochtenen Straferkenntnis mit lediglich 12 Stunden

festgesetzt wurde, bleibt diese aufgrund des Verbots der reformatio in peius unverändert.

H i n w e i s

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. März 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung nach § 29 Abs. 2a VwGVG wurde den zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierten Parteien und Organen zugestellt. Ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs. 4 VwGVG wurde nicht gestellt. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG in verkürzter Form ausgefertigt.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing